

## Standaufsichten

### Schützengesellschaft 1560 Donzdorf e.V.

Gültig ab 01.04.2011

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen werden die Standaufsichten vom Vorstand wie folgt aufgestellt:

1. Die derzeitigen Standaufsichten der SG sind in einer Liste aufgeführt. In Ausübung ihrer Aufsichten tragen diese einen entsprechenden von der SG ausgestellten Ausweis. Neue Aufsichten werden in diese Vereinsliste aufgenommen.
2. Standaufsichten bekommen einen Aufsichtenausweis und kennzeichnen damit ihre Aufsichtseigenschaft; dieser ist im Einsatz an gut lesbarer Stelle an der Kleidung zu tragen.
3. Um als Standaufsicht benannt zu werden, ist die Waffensachkunde zwingend erforderlich. Außerdem sind eindeutige Kenntnisse der Sportordnungen des WSB und des BDS erforderlich. Die jeweiligen Sportordnungen sind auch aus versicherungstechnischen Gründen unbedingt einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Schützen nur Disziplinen trainieren, die auch in dem Verband, dem sie angehören, geschossen werden.
4. Darüber hinaus haben Aufsichten darauf zu achten, dass Waffen nur am Schützenstand aus den Verpackungen genommen werden und auch dort wieder in die Transportbehältnisse verpackt werden.
5. Beim Einsatz von Langwaffen auf den Kurzwaffenständen ist darauf zu achten, dass die zulässige Energie, für die die Standfreigabe erfolgt ist, nicht überschritten werden darf. Es können sowohl Einzellader, Unterhebelrepetierer, Vorderschaftrepetierer und Selbstlader geschossen werden.
6. Es ist von Seiten der Aufsicht besonders darauf zu achten, dass die Waffen nur am Schützenstand aus den Futteralen genommen werden, die Mündung ist dabei zur Scheibe zu richten. Ebenso müssen die Waffen am Schützenstand wieder in die Futterale gepackt werden. Für zwischenzeitliche Abkühlphasen oder Pausen kann das Gewehr, mit der Mündung nach oben, in die Aufbewahrungsstände gestellt werden. Slugs oder andere Flintengeschosse dürfen nur nach besonderer Einzelfreigabe geschossen werden.
7. Das Reinigen einer Waffe z.B. durch Jungschützen, ist im Vorraum, im Beisein einer Aufsichtsperson, möglich.

## Pflichten der Aufsichtspersonen

1. Die Aufsichten kontrollieren vor der Aufnahme des Schießbetriebes die Stände. Sie überprüfen ob die Beleuchtung einwandfrei ist und die Fluchtwege frei sind. Eventuell fehlende Utensilien wie Feuerlöscher, Verbandkasten oder Standzulassungsschilder notieren sie und tragen sie ins Schießbuch ein.
2. Aufsichten weisen den ankommenden Schützen einen freien Stand zu. Wenn viele Schützen einen Stand besuchen wollen, so sorgen die Aufsichten für eine gerechte Zeitverteilung.
3. Aufsichten achten darauf, dass nur nach den jeweiligen Sportordnungen geschossen wird. Es sind nur die von den jeweiligen Verbänden zugelassenen Spiegel zu verwenden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Verein einen schießsportlichen Event ausgeschrieben hat. Die Sportordnungen in den jeweils gültigen Fassungen sind Bestandteil dieser Standaufsichtsrichtlinie.
4. Aufsichten haben den Schießbetrieb dauernd zu beaufsichtigen.
5. Aufsichten haben neue Schützen anzuleiten. Stellen sie eine Überforderung fest, so sind die Schützen noch einmal gesondert zu unterweisen.
6. Aufsichten, die die einschlägige BDS Sportordnung kennen und einen BDS-Timer besitzen und sich an der Beschaffung der Fallscheibenanlage beteiligt haben, können auch an der Fallscheibenanlage Aufsicht machen. Dazu ist die Aufsichtskarte mit einem deutlichen „F“ gekennzeichnet. Die Fallscheibenanlage ist vor Aufnahme des Schießbetriebes zu kontrollieren und ggf. instand zu setzen. Ggf. notwendige Einweisungen für den Betrieb der Fallscheibenanlage übernimmt die Aufsicht.
7. Nach dem Schießbetrieb überwacht die Aufsicht die Reinigung der Anlage. Eventuelle Schäden oder Mängel trägt die Aufsicht ins Schießbuch ein.
8. Aufsichten kontrollieren nach Ende des Schießbetriebes die Stände und schließen dann die Anlage ab.
9. Aufsichten dürfen, so lange sie allein sind, ohne Aufsicht selber schießen. Dazu haben sie sich vorne im Gastraum anzumelden. Sobald ein weiterer Schütze den Stand betritt, gilt die „normale“ Aufsichtsregelung.
10. Personen, die zwar eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben, jedoch vom Vorstand nicht als Aufsicht benannt wurden, dürfen keinen Aufsicht durchführen und somit auch nicht (als Einzelperson) alleine schießen.

Donzdorf, den 16.03.2011

Der Vorstand